

# Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes: Richtige Richtung, Gefahr verpasster Chancen

## Hintergrund

Am 06. April hat das Bundeskabinett die Novelle des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) als Teil des „Osterpaketes“ der Bundesregierung verabschiedet. Das Gesetzesvorhaben befindet sich bis Ende Juni im parlamentarischen Verfahren.

Das WindSeeG setzt seit 2017 den Rechtsrahmen für den Ausbau der Offshore-Windenergie in Deutschland. Hier werden unter anderem die politisch anvisierten Ausbauziele (laut Ampel-Koalitionsvertrag von November 2021: 30 GW bis 2030, 40 GW bis 2040, 70 GW bis 2045) gesetzlich verankert, der Ausschreibungs- und Vergütungsrahmen für neue Projekte festgelegt sowie das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) zur Erstellung des Flächenentwicklungsplan für den konkreten Inbetriebnahmepfad von Offshore-Windparks und Offshore-Netzanbindungen ermächtigt.

## Fehlanreize vermeiden, industrie-, klima- und innovationspolitische Chancen nutzen!

Seitens der Stiftung Offshore-Windenergie werden die Stoßrichtung sowie das Tempo begrüßt. Die schnelle Verankerung der neuen Ausbauziele ist sowohl klima- wie auch energiepolitisch notwendig, wenn Deutschland seine ambitionierten Ziele in beiden Bereichen erreichen will. Der Gesetzesentwurf beinhaltet zudem einiges an Beschleunigungspotenzial, beispielsweise im Bereich der Netzausbaus – was mit Blick auf die angestrebten Ausschreibungsmengen (8 - 9 GW 2023/24, 3 -5 GW 2025/26, 4 GW ab 2027) auch dringend notwendig ist.

**Der Zeitdruck darf jedoch nicht dazu führen, dass Fehlanreize gesetzt und industrie- und innovationspolitische Chancen vergeben werden!**

Die Rahmensetzung für die Umsetzung der deutschen Ausbauziele muss hierbei insbesondere auch im Kontext eines internationalen Wettbewerbs um Fachkräfte, Produktionsfaktoren & Ressourcen gesehen und die richtigen Schlüsse gezogen werden.

## Hauptkritikpunkte & Vorschläge – kurz & knapp

Insbesondere die Ausgestaltung des neuen zweigeteilten Ausschreibungsdesigns steht in breiter Branchenkritik:

### QUALITATIVE KRITERIEN BEI NICHT-ZENTRAL VORUNTERSUCHTEN FLÄCHEN



Nicht zentral voruntersuchte Flächen sollen keine staatliche Vergütung erhalten, sondern sich über eine sonstige Direktvermarktung refinanzieren. Zur Ermittlung des erfolgreichen Gebotes sollen 5 qualitative Kriterien in einem Punktesystem festgelegt werden



Die qualitativen Kriterien in der jetzigen Ausgestaltung bedeuten ohne Anpassung eine vertane Großchance in puncto Nachhaltigkeit, Innovationsförderung & zur Stärkung des deutschen & europäischen Industriestandortes



Es fehlt das Differenzierungspotenzial, sodass am Ende allein eine monetäre Gebotskomponente entscheidet, die bisher nicht gedeckelt ist. Dies wird den Strom deutlich verteuern, da die Bieter die Kosten an die Stromkunden weitergeben. Als Ausblick: Das höchste erfolgreiche Gebot bei einer Offshore-Wind-Auktion in den USA im Februar 2022 betrug 1,1 Milliarden USD



Bisher gibt es keine Volumenbegrenzung für den Erwerb von Flächen durch einzelne Akteure. Kommendes Jahr werden allein 6 GW nicht-voruntersuchter Flächen im räumlichen Zusammenhang ausgeschrieben. In Kombination mit einer nicht-gedeckelten Zahlungskomponente, drohen hochrisikoreiche Gebotsgefechte & eine weitere Oligopolisierung des Marktes



Es gibt Alternativen, worin die Stiftung Offshore Windenergie auch mit den Bundesländern übereinstimmt (siehe Empfehlungen der Bundesratsausschüsse [hier](#), sowie die Stellungnahme der SOW aus März [hier](#)).



Zusätzlich zur Überarbeitung und teilweisen Streichung der aktuell im Entwurf befindlichen Kriterien sollten ein Kriterium für den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck sowie eines zur System- und Netzdienlichkeit eingeführt werden. Beide Kriterien bieten Differenzierungspotenzial, Innovationswettbewerb & Möglichkeiten zur Stärkung der heimischen Wertschöpfung. Die niederländischen Nachbarn sind uns einen Schritt voraus (siehe [hier](#) & [hier](#))!

### DIFFERENZVERTRÄGE BEI ZENTRAL VORUNTERSUCHTEN FLÄCHEN



Zentral voruntersuchte Flächen sollen in Verbindung mit 20-Jahres-Differenzverträgen auktioniert werden. Es sollen Gebotshöchstwerte (5,2 – 5,6 Cent pro Kilowattstunde) festgelegt werden. Ein Wechsel in die sonstige Direktvermarktung soll ausgeschlossen sein



Ein starrer Vergütungswert wird der Realität nicht gerecht. Lange Projektvorlaufzeiten von mehreren Jahren, ein wachsender globaler Wettbewerb sowie die Auswirkungen des Krieges in Ukraine führen bereits zu steigenden Kosten in allen Bereichen. Ein starrer Vergütungswert bildet die Projektrisiken nicht ab und macht das Modell für Investoren unattraktiv. Es droht eine Unterzeichnung & ein Verfehlen der Ausbauziele!



Inflationsrisiken werden nicht abgebildet



Die Gebotshöchstwerte sind nicht zeitgemäß



Eine Abfederung von unkalkulierbaren Risiken sollte durch eine Indexierung der Vergütung erreicht werden. Gebotshöchstwerte sollten entfallen

## Im Fokus: Die vorgeschlagenen qualitativen Kriterien & Alternativen

Die qualitativen Kriterien – fehlendes Differenzierungspotenzial, ohne Anpassung eine vertane Großchance in puncto Nachhaltigkeit, Innovationsförderung & zur Stärkung des deutschen & europäischen Industriestandortes:

### QUALITATIVE KRITERIEN

#### 1. Kriterium: Zahlung eines Betrages X durch erfolgreichen Bieter (50%-Gewichtung) - Pro's & Con's

- +/- Grundsätzlich ein akzeptables Kriterium mit Differenzierungspotenzial, welches auch in anderen Ländern zum Einsatz kommt
- Bisher ist keine Deckelung des möglichen Gebotswertes vorgesehen! Dies birgt unkalkulierbare Risiken für die Entwicklung der Stromgestehungskosten, da die Kosten in den Auktionen an die Stromkunden weitergegeben werden
- Überproportional hohe Gewichtung des Kriteriums (12,5% für jedes weitere), was in Kombination mit der Schwäche der anderen Kriterien dazu führt, dass dieses Kriterium allein den Ausschlag geben wird
- In Kombination mit einer fehlenden Volumenbegrenzung für den Erwerb von Flächen in den Auktionen durch einzelne Bieter, wird die Oligopolisierung des Marktes vorangetrieben. Dabei braucht es mehr, nicht weniger Akteursvielfalt!
- ! **Deckelung der Gebote zwingend notwendig, zudem sollte eine Volumenbegrenzung pro Bieter eingeführt werden**

#### 2. Kriterium: Vereinbarkeit mit Natur- und Artenschutz (12,5%-Gewichtung) – Pro's & Con's

- + Grundsätzlich ein sinnvolles Kriterium
- +/- Im Bereich Schallschutz gibt es bereits etablierte Grenzwerte und ausgereifte Methoden
- Das Kriterium bezieht sich bisher ausschließlich auf die mit den eingesetzten Gründungstechnologien verbundenen Schallemissionen und die Versiegelung der Meeresbodens
- Bei nicht voruntersuchten Flächen fehlen ausreichende Erkenntnisse, um zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe Aussagen zu Gründungstechnologie und zur Installation belastbar zu treffen
- Das Kriterium fordert zur Spekulation auf und schafft in der Form keine Differenzierung
- ! **Ko-Nutzungskonzepte und Konzepte zur Naturvereinbarkeit sollten gefördert & gefordert werden sowie der wissenschaftliche Erkenntnisgewinn über die Umwelteinflüsse von Offshore-Windparks erhöht werden**

#### 3. Kriterium: Energieertrag (12,5%-Gewichtung) - Pro's & Con's

- Das Kriterium ist in der jetzigen Form unbrauchbar, da es die durch den Rotor einer Einzelanlagen abgedeckte Fläche („überstrichene Rotorfläche“) als Grundlage nimmt
- Alle Projektierer greifen auf denselben begrenzten Pool an Herstellern mit Standardmodellen zurück, insofern keine Differenzierbarkeit
- Alle Betreiber sind ohnehin aus Eigeninteresse daran interessiert, den Energieertrag ihrer Flächen zu maximieren
- Gefahr zur Schaffung eines deutschen „Sondermarktes“
- ! **Streichung des Kriteriums!**
- ! **Der Energieertrag sollte jedoch als Zielgröße für den volkswirtschaftlich effizientesten Ausbau der Offshore-Windenergie zukünftig unbedingt eine Rolle spielen – und nicht mehr allein die installierten Gigawatt!**

#### 4. Kriterium: Recyclefähigkeit der Rotorblätter (12,5%-Gewichtung) - Pro's & Con's

- + Die übergeordneten Ziele „Umweltschutz und Nachhaltigkeit“ sind absolut sinnvoll
- Kriterium in der jetzigen Form bietet nicht den höchsten Wirkungsgrad, da lediglich eine Teilkomponente betrachtet wird
- Rückgriff der Betreiber auf selben, engen Herstellermarkt, insofern kaum Differenzierbarkeit
- ! Das Kriterium sollte über die Festlegung einer Recyclingquote in den Zulassungsbescheiden Anwendung finden und als qualitatives Kriterium entfallen

#### 5. Kriterium: Umfassendster PPA-Abschluss (12,5%-Gewichtung) - Pro's & Con's

- Da die nicht zentral voruntersuchten Flächen sich ohnehin ausschließlich über PPAs werden refinanzieren können, erschließt sich der Sinn dieses Kriteriums nicht
- ! Streichung des Kriteriums!

### Diese Kriterien sollten eingeführt werden!

#### A. Kriterium zur systemdienlichen Verwendung des Stroms

##### Zielsetzung & Vorteile:

- **Vorlage eines Konzepts zur systemdienlichen Verwendung des Stroms**, das stärker qualitativ und nicht nur quantitativ bewertet wird
- Es ist für den Erfolg der Energiewende von zentraler Bedeutung, dass die Nutzung der offshore-erzeugten Energie möglichst vollumfänglich gelingt
- In Anlehnung an die Entwicklung in anderen europäischen Ländern sollte ein Konzept verlangt werden, das gezielt den Einsatz von Speichern, PtX-Technologien oder gesicherter Leistung in räumlicher Nähe zum Netzverknüpfungspunkt beschreibt, mit dem der Strom kosteneffizient in das Energiesystem integriert wird / zur Netzstabilisierung beitragen kann
- In Deutschland fehlen dazu bisher sinnvolle volkswirtschaftliche Anreize
- Darüber hinaus könnte auf diese Weise ein Beitrag zur Verbesserung der Marktintegration und zur Entlastung im Netzausbau geleistet werden

#### B. Kriterium zur Berücksichtigung des CO<sub>2</sub>-Fußabdruckes

##### Zielsetzung & Vorteile:

- Die **Einführung eines Carbon-Footprint-Kriteriums** könnte einen deutlich höheren Erreichungsgrad ermöglichen als die bisherigen Kriterien
- Es könnte in Anlehnung an die Entwicklung in anderen europäischen Ländern ein Konzept verlangt werden, in dem die Maßnahmen zur Minimierung der durch das Projekt verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen dargelegt werden
- Neben den Zielen der Energiewende kann durch dieses Kriterium auch eine Stärkung der (europäischen) Wertschöpfung erreicht werden
- Es kommen verschiedene Ansätze in Betracht, die einzeln oder kombiniert verfolgt werden könnten, bspw. Transport, Herstellung, Betrieb
- Die konkrete Ausgestaltung des Kriteriums sollte zeitnah mit den relevanten Stakeholdern erfolgen, bspw. als Begleitarbeitsgruppe des BSH